

Information der KVBB	Anlage Abrechnungsbedingungen	7.1. <hr/> 1/8
-------------------------------------	--	--------------------------

ABRECHNUNGSBEDINGUNGEN

Anlage
der Abrechnungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung
Brandenburg

in der Fassung vom: 17.02.2012
gültig ab: 01.04.2012

7.1. <hr/> 2/8	Anlage Abrechnungsbedingungen	Information der KVBB
--------------------------	--	-------------------------------------

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Abrechnung
2. Abrechnungsdaten
 - 2.1. Abrechnungsinhalt
 - 2.2. Abrechnungsbelege und Unterlagen
 - 2.3. Datenfernübertragung
3. Mahnverfahren zur Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 SGB V

Anhang : Checkliste Quartalsabrechnung

Information der KVBB	Anlage Abrechnungsbedingungen	7.1. <hr/> 3/8
-------------------------------------	--	--------------------------

1. Grundlagen der Abrechnung

Die Quartalsabrechnung ist grundsätzlich leitungsgebunden elektronisch zur Vergütung an die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg zu übermitteln. Dabei ist eine von der KBV zertifizierte Praxisverwaltungssoftware zu verwenden (siehe auch Punkt 2.3).

Im Rahmen der Quartalsabrechnung einzureichende Unterlagen sind fristgerecht an einer der folgenden Stellen einzureichen oder per Post zu übersenden:

Landesgeschäftsstelle Potsdam (Hausadresse)
Friedrich-Engels-Str. 103
14473 Potsdam

Landesgeschäftsstelle Potsdam (Postadresse)
PF 60 08 61
14408 Potsdam

Werden mehrere Quartalsabrechnungen derselben Praxis parallel bei der Honorarverteilung eines Abrechnungsquartals berücksichtigt, werden diese zu einer Abrechnung zusammengefasst. Unvollständig eingereichte Abrechnungen gelten als in der Gesamtheit nicht eingereichte Abrechnungen.

7.1.	Anlage	Information
4/8	Abrechnungsbedingungen	der KVBB

2. Abrechnungsdaten

Der Einsatz von elektronischen Praxisverwaltungssystemen (PVS) und die Datenübertragung an die KVBB regeln sich nach der Richtlinie der KBV für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zweck der Abrechnung gem. § 295 Abs. 4 SGB V.

Alle Daten sollten regelmäßig - möglichst täglich - gesichert werden.

Werden abgerechnete Behandlungsfälle zur Klärung von der KVBB an die Praxis zurückgegeben, können diese bei der nächsten Quartalsabrechnung als Vorquartalsfälle erneut unter Beachtung der Vierquartalsregel gemäß Abschnitt 2.7 Abs. 5 Satz 1 der Abrechnungsordnung abgerechnet werden.

Aus haftungsrechtlichen Gründen gegen den Softwarehersteller dürfen in der Arztpraxis keine Abrechnungsdaten zu einer Datei zusammengeführt werden, die mit verschiedenen Praxisverwaltungssystemen (PVS) erfasst und erstellt wurden.

Es dürfen bei der KV keine Abrechnungsdateien eingereicht werden, die Leistungen aus verschiedenen Arztpraxen (verschiedene Hauptbetriebsstättennummern) enthalten.

Es kann je Tätigkeitsort eine Abrechnungsdatei oder eine Abrechnungsdatei, die die Daten von mehreren oder allen zu derselben Arztpraxis gehörenden Tätigkeitsorte enthält, eingereicht werden, sofern die zugehörigen Daten mit demselben Praxisverwaltungssystem (PVS) erfasst wurden.

2.1. Abrechnungsinhalt

Erhält ein Arzt für denselben Patienten und für dasselbe Behandlungsquartal mehrere Überweisungsscheine, ist für jeden Überweisungsschein ein eigener Datensatz auf dem Datenträger anzulegen. Zur Quartalsabrechnung werden mehrere Datensätze dann zu einem Behandlungsfall zusammengefasst.

Gebührenordnungsnummernzusätze (Buchstaben) werden direkt an die Gebührenordnungsnummer (ohne Leerstellen usw.) angesetzt.

Die angegebenen Diagnosen sollen die abgerechneten Leistungen begründen.

Sofern eine besondere Behandlungssituation mehrere Konsultationen am Tag erfordert, sind die entsprechenden Leistungen unter Angabe der Uhrzeit abzurechnen.

Übersteigt bei Wegegebühren die Entfernung einen Radius von 10 km, ist die Angabe der einfachen Entfernung in Kilometern (ganzzahlig) anzugeben (Doppelkilometer).

Information der KVBB	Anlage Abrechnungsbedingungen	7.1. <hr/> 5/8
-------------------------------------	--	--------------------------

Im Rahmen der Nutzung des PVS sind zu beachten:

- Dateiname: Es geht diejenige Betriebsstättennummer (BSNR) als Namensbestandteil ein, die für den Tätigkeitsort vergeben wurde, an dem die Datei erzeugt wurde.
- führender Betriebsstättendatensatz: In diesem sind alle in der Abrechnungsdatei auftretenden BSNRn und persönlichen Arztnummern (LANRn) der in dieser Betriebsstätte tätigen Ärzte aufzuführen.
- Gebührenordnungsnummernkennzeichnung: Jede Gebührenordnungsnummer ist mit der LANR des erbringenden Arztes sowie der BSNR des Tätigkeitsortes zu versehen.

2.2. Abrechnungsbelege und Unterlagen

Formulare entsprechend der Vordruckvereinbarung gemäß Anlage 2 BMV-Ä bzw. EKV bzw. vertraglicher Vereinbarungen können ebenso wie eine Formularübersicht über die Landesgeschäftsstelle bestellt werden.

Ärzte, die mittels einer von der KBV zertifizierten Praxisverwaltungssoftware abrechnen, sind von der Ausstellung eines Abrechnungsscheines befreit.

Papierne Notfall- und Vertretungsscheine, Abrechnungsscheine besonderer Versorgungsbereiche (SVA, KOV/BVG, BEG, BVFG) sowie Belege, die im Ersatzverfahren erstellt wurden, sind in der Arztpraxis aufzubewahren.

Überweisungsscheine sind in der Arztpraxis über einen Zeitraum von vier Quartalen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Mit der Abrechnung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vierteljahreserklärung mit Stempel und Unterschrift aller Beteiligten
- Dokumentationsvordrucke gemäß den vertraglichen Regelungen. Die Dokumentationsbögen müssen den entsprechenden Regelungen des jeweiligen Vertrages entsprechen. Sie dürfen nicht geknickt, geheftet oder gelocht werden.
- Mitteilung der Vertragskasse über ihre Leistungspflicht für Psycho-/Verhaltenstherapie (Anerkennungsbescheid)
- Kopie der Zahlungsaufforderung für Versicherte, die die Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 SGB V nicht entrichtet haben
- Abrechnungsscheine für besondere Kostenträger

2.3 Datenfernübertragung

Die Übermittlung der Abrechnungsdaten hat gemäß der Richtlinie nach § 295 Abs. 4 SGB V leitungsgebunden elektronisch zu erfolgen. Dazu stehen mehrere

7.1. 6/8	Anlage Abrechnungsbedingungen	Information der KVBB
--------------------	--	-------------------------------------

Übertragungswege zur Verfügung. Informationen dazu sind auf der Webseite der KVBB (www.kvbb.de) unter dem Stichwort „Datennerv“ einzusehen.

Über Ausnahmen von der leitungsgebundenen Onlineabrechnung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Abrechnungsdateien, auf denen sich Störprogramme ("Viren") befinden, werden von der KVBB zur Quartalsabrechnung abgelehnt.

Innerhalb eines Zeitraumes von 16 Quartalen muss jederzeit die Möglichkeit bestehen, die Abrechnung erneut einzureichen.

Information der KVBB	Anlage Abrechnungsbedingungen	7.1. <hr/> 7/8
-------------------------------------	--	--------------------------

Anhang: Checkliste Quartalsabrechnung

Vor Abgabe der Quartalsabrechnung wird die Überprüfung folgender Punkte empfohlen:

Einzureichende Unterlagen und Daten:

- gesamthaftes, mit dem Kryptomodul der KBV verschlüsseltes und komprimiertes Datenpaket
- Vierteljahreserklärung, von allen Beteiligten unterschrieben
- Mitteilung der Vertragskasse über ihre Leistungspflicht für Psycho-/Verhaltenstherapie (Anerkennungsbescheid)
- Dokumentationsvordrucke gemäß den vertraglichen Regelungen
- Behandlungsausweise für besondere Kostenträger

Die Abrechnung und die genannten Unterlagen sind fristgerecht bei der KVBB einzureichen.

7.1. <hr/> 8/8	Anlage Abrechnungsbedingungen	Information der KVBB
--------------------------	--	-------------------------------------

nicht besetzt